

Satzung

über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung)

8. Nachtrag

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1, des § 17 Absatz 1 und des § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 6),
- des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, des § 4 Absatz 1 alternativ 2 und des § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 425),
- des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1991, Seite 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2020, Seite 220) und
- der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nehnten vom 15. Juni 2020 wird folgende 8. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Diese betragen monatlich

1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, 7,21 € und
2. für ältere Kinder 5,66 €

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

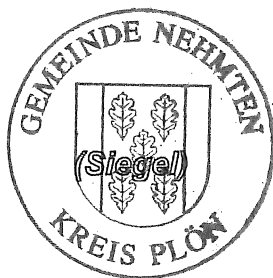
Somit ergeben sich folgende Gebührensätze:

- 1) Die Gebühr beträgt je **U3-Kind** für die Betreuung in der Zeit von **07:00 Uhr bis 14:00 Uhr** von Montag bis Freitag bei 35 wöchentlichen Betreuungsstunden monatlich **252,35 €**.
- 2) Die Gebühr beträgt je **Ü3-Kind** für die Betreuung in der Zeit von **07:00 Uhr bis 14:00 Uhr** von Montag bis Freitag bei 35 wöchentlichen Betreuungsstunden monatlich **198,10 €**.
- 3) Wird ein Kind nicht rechtzeitig aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird pro Tag ein sogenanntes Überziehungsgeld in Höhe von 30,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Nehnten, 15. Juni 2020



Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister